Genehmigungspflicht für Verlosungen, Tombolas etc.

Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

Eine Veranstaltung ist nur genehmigungspflichtig, wenn es sich erstens um Glücksspiel i.S.d. § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 handelt (vgl. I.) und zweitens das Glücksspiel öffentliches Glücksspiel i.S.d. § 3 Abs. 2 GlüStV 2021 (vgl. II.) ist:

I. Glückspiel (§ 3 Abs. 1 GlüStV 2021)

- Gewinnchance
- Erwerb der Gewinnchance gegen Entgelt
- Entscheidung über Gewinn hängt zumindest überwiegend vom Zufall ab

Lotterie oder Ausspielung (§ 3 Abs. 3 GlüStV 2021)

= Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 GlüStV 2021

Lotterie:

- Mehrzahl von Personen erhalten die Möglichkeit
- nach einem bestimmten Plan
- Gegen ein bestimmtes Entgelt
- die Chance auf einen <u>Geldgewinn</u>

Ausspielung:

- Mehrzahl von Personen erhalten die Möglichkeit
- nach einem bestimmten Plan
- Gegen ein bestimmtes Entgelt
- Die Chance auf einen <u>Sachgewinn</u> oder <u>geldwerten Vorteil</u>

II. Öffentliches Glückspiel (§ 3 Abs. 2 GlüStV 2021)

Größerer, nicht geschlossener Personenkreis[1] und Teilnahmemöglichkeit[2]

Gewohnheitsmäßig veranstaltete Glückspiele in Vereinen

Gewohnheitsmäßig veranstaltete Glückspiele in sonstigen geschlossenen

(1) Größerer, nicht geschlossener Personenkreis: wenn die Teilnehmer vom Veranstalter nach seinen eigenen Kriterien (z.B. durch Einladung) festgelegt werden
(2) Teilnahmemöglichkeit: wenn jedermann teilnehmen kann

Soweit es sich bei der von Ihnen geplanten Veranstaltung um Glücksspiel i.S.d. § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 sowie um öffentliches Glücksspiel i.S.d. § 3 Abs. 2 GlüStV 2021 handelt, ist die Veranstaltung genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung sind die folgenden Erlaubnisbehörden zuständig:

Zuständige Erlaubnisbehörde

I. Allgemeine Zuständigkeit

Lotterien mit geringem Gefährdungspotential: Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital[1] bis zu 130.000 € (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 HGlüG)	Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial: Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000 € bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 HGlüG)	Lotterien in Form von Gewinnsparen[2] (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 HGlüG)
↓	↓	↓
Kreisordnungsbehörde	**Örtliche Ordnungsbehörde**	**Regierungspräsidium Darmstadt**
↓		
Ausnahme: Kreisgrenzen überschreitende Veranstaltungen		
Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt		

II. Besondere Zuständigkeiten

Betrieb einer öffentlichen Verkaufsstelle der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder	Betrieb einer Lotterie-Annahmestelle[3]	Online-Glückspiel
↓	↓	↓
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (§ 10 Abs. 2 HGlüG)	**Hessische Lotterieverwaltung** (§ 9 Abs. 2 HGlüG)	**Gemeinsame Glückspielbehörde der Länder (GGL)** (§ 27f GlüStV 2021)

III. Im Übrigen: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

(§ 15 Abs. 1 HGlüG)

(1) Spielkapital: Anzahl der Lose x Einzelverkaufspreis der Lose
(2) Gewinnsparen: Verwendung von 25 % des Teilnahmebetrages als Losanteil für Gewinnsparlotterie
(3) Annahmestelle: Eine Annahmestelle betreibt, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Hessischen Lotterieverwaltung Lotterien vermittelt